

Landkreistag



BADEN-WÜRTTEMBERG

KREISFINANZBERICHT

2024



Schriftenreihe des
Landkreistags Baden-Württemberg
Band 44

ISSN 2701-1739

© Landkreistag Baden Württemberg · August 2024

INHALT

| | | | |
|------------------------------------------------------------------------------|-----------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------|
| VORWORT | 2 | 5. ENTWICKLUNG IM SOZIALBEREICH | 17 |
| 1. ZUSAMMENFASSUNG UND BEWERTUNG | 5 | 5.1 Allgemeines | 17 |
| 2. RAHMENBEDINGUNGEN..... | 5 | 5.1.1 Nettoressourcenbedarf für das Sozialwesen | 17 |
| 2.1 Wirtschaftliche Entwicklung..... | 5 | 5.1.2 Anteil des Nettoressourcenbedarfs für das Sozialwesen an der Kreisumlage..... | 18 |
| 2.2 Ergebnisse der Steuerschätzung | 6 | 5.2 SGB II - Kosten der Unterkunft..... | 19 |
| 3. ENTWICKLUNG DER KREISFINANZEN... 6 | 6 | 5.3 SGB VIII..... | 19 |
| 3.1 Haushaltsjahr 2024 | 6 | 5.3.1 Hilfen zur Erziehung | 19 |
| 3.2 Haushaltsjahr 2023..... | 7 | 5.3.2 Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit seelischer oder drohender seelischer Behinderung (§ 35a SGB VIII) | 20 |
| 3.3 Haushaltsjahr 2022..... | 7 | 5.3.3 Schulische Inklusion | 21 |
| 4. KENNZAHLEN ZUR BEURTEILUNG DER KREISFINANZEN | 8 | 5.4 SGB IX..... | 21 |
| 4.1 Ertragslage | 8 | 5.4.1 Leistungen der Eingliederungshilfe (SGB IX) | 21 |
| 4.1.1 Entwicklung der ordentlichen Ergebnisse..... | 8 | 5.4.2 Soziale Teilhabe | 21 |
| 4.1.2 Rücklagen | 8 | 5.4.3 Teilhabe am Arbeitsleben | 22 |
| 4.1.3 Struktur der Erträge und Aufwendungen | 8 | 5.4.4 Schulische Inklusion | 22 |
| 4.1.4 Kreisumlage | 10 | 5.5 SGB XII..... | 23 |
| 4.1.5 Schlüsselzuweisungen..... | 10 | 5.5.1 Hilfe zum Lebensunterhalt | 23 |
| 4.1.6 Grunderwerbsteuer..... | 11 | 5.5.2 Hilfen zur Gesundheit | 23 |
| 4.1.7 Zuweisungen, Gebühren und Bußgelder für die staatliche Verwaltung..... | 11 | 5.5.3 Hilfe zur Pflege | 24 |
| 4.1.8 Personalaufwendungen..... | 12 | 5.6 Geflüchtete | 25 |
| 4.1.9 Sach- und Dienstleistungsaufwendungen..... | 12 | 5.6.1 Hilfen für Geflüchtete nach dem AsylbLG | 25 |
| 4.1.10 Aufwendungen für den ÖPNV (inkl. Schülerbeförderung)..... | 13 | 5.6.2 Geflüchtete aus der Ukraine | 25 |
| 4.2 Vermögenslage..... | 14 | 6. ENTWICKLUNG IM BEREICH DER KRANKENHÄUSER | 26 |
| 4.2.1 Investitionen einschließlich Finanzierung..... | 14 | 6.1 Zuschussbedarf in den Ergebnishaushalten | 26 |
| 4.2.2 Schuldenstand | 14 | 6.2 Zuschussbedarf in den Finanzhaushalten..... | 26 |
| 4.3 Finanzlage | 15 | 7. AUSBLICK | 27 |
| 4.3.1 Cashflow aus laufender Verwaltungstätigkeit | 15 | | |
| 4.3.2 Nettoinvestitionsrate („Freie Spitze“)..... | 16 | | |

VORWORT



Prof. Dr.
Alexis v. Komorowski
Hauptgeschäftsführer
des Landkreistags
Baden- Württemberg

Wir freuen uns, als Landkreistag Baden-Württemberg in diesem Jahr erstmals einen Kreisfinanzbericht veröffentlichen zu können. Er bietet im Schwerpunkt einen Überblick über maßgebliche Kennzahlen zur Beurteilung der Kreisfinanzen und liefert im Weiteren wertvolle Informationen zu den finanziellen Entwicklungen speziell im Sozial- und Krankenhausbereich. Der Kreisfinanzbericht soll künftig jährlich erscheinen und zu einer festen Größe in der Schriftenreihe des Landkreistags Baden-Württemberg werden.

So erfreulich es ist, mit dem vorliegenden Berichtswerk aggregierte Daten zur Finanzlage der baden-württembergischen Landkreise kompakt zur Hand zu haben, so besorgniserregend ist der Inhalt dieses ersten Kreisfinanzberichts. Die Haushaltslage der Landkreise ist bereits im Jahr 2024 mehr als angespannt und wird sich ab dem Jahr 2025 dramatisch verschlechtern. So ergibt sich aus den Haushaltsplänen der Landkreise für 2024, dass 80% der Landkreise ihre Aufwendungen nicht mehr aus laufenden Erträgen erwirtschaften können und der Schuldenstand der Landkreise im Vergleich zum Vorjahr um 29% steigen wird. Die Finanzzwischenberichte der Kreise zum Stand Ende Mai 2024 lassen zudem erwarten, dass sich die Lage im Haushaltsverlauf noch weiter verdüstern wird. Derzeit wird eine Verschlechterung des ordentlichen Ergebnisses gegenüber der Planung um rund 229 Millionen Euro prognostiziert. In 2025 wird sich dann der Umstand massiv auswirken, dass die bei den Landkreisen bestehenden Rücklagen spätestens im laufenden Jahr weitgehend aufgezehrt worden sind.

Die Hauptursache für diese hochproblematische Entwicklung der Kreisfinanzen liegt darin, dass in den vergangenen Jahren die gesetzlichen Pflichtaufgaben der Landkreise beständig ausgeweitet wurden und die Erledigungskosten

aus bestehenden Pflichtaufgaben explodiert sind, ohne dass es dafür einen auch nur annähernd ausreichenden finanziellen Ausgleich gegeben hätte. Beispielhaft zu nennen sind die Bereiche der Eingliederungs- und Jugendhilfe sowie der Krankenhausversorgung. Angesichts des Finanzierungsdeltas, das sich zwischen der Kostenbelastung der Landkreise aus der Erfüllung von Pflichtaufgaben einerseits und ihrer aktuellen finanziellen Ausstattung andererseits auftut, wird es ohne eine entschiedene Priorisierung und vor allem auch eine Posteriorisierung im Bereich der Pflichtaufgaben nicht gehen.

Nun kann freilich nur der Gesetzgeber auf Bundes- und Landesebene diese Vor- und Nachrangigkeiten im Bereich der Pflichtaufgaben verbindlich regeln. Denn Pflichtaufgaben haben nun einmal die Eigenheit, dass Landkreise, Städte und Gemeinden sie zwingend erfüllen müssen. In einem geordneten Rechtsstaat ist es ihnen gerade nicht erlaubt, rechtlich als verpflichtend ausgewiesene Aufgaben selbstherrlich hintanzustellen oder auch nur schleifen zu lassen. Der wohlfeile Hinweis, Kommunen könnten Fünfe doch auch einmal gerade sein lassen, geht zumal im Bereich der Pflichtaufgaben am Kern des Problems vorbei. Der Bundes- und Landesgesetzgeber sind daher aufgerufen, zum einen den Umfang und die Tiefe kommunaler Pflichtaufgaben sowie zum anderen die finanzielle Ausstattung der Landkreise, Städte und Gemeinden neu zu justieren und wieder ins Gleichgewicht zu bringen. Denn hier ist allzu viel aus dem Lot geraten, sodass inzwischen sogar die kommunale Selbstverwaltung in ihrem Kern bedroht erscheint. Dabei wird als zusätzlicher limitierender Faktor immer auch der massiv zunehmende Fach- und Arbeitskräftemangel zu berücksichtigen sein.

Wir wünschen dem ersten Kreisfinanzbericht eine gute Aufnahme. Für Hinweise und Kritik sind wir dankbar.

1. ZUSAMMENFASSUNG UND BEWERTUNG

Der vorliegende erste Kreisfinanzbericht legt neben dem allgemeinen Blick auf die Finanzen der Kreise einen besonderen Fokus auf die Entwicklungen im Sozialbereich sowie im Bereich der Krankenhäuser. Er macht deutlich, dass den Landkreisen außerordentlich schwierige und herausfordernde Zeiten bevorstehen.



So ergab die jüngste Mai-Steuerschätzung, dass die Steuereinnahmen insgesamt im Jahr 2024 aufgrund der schwächeren Wirtschaftsleistung um -13,8 Mrd. Euro niedriger ausfallen werden, als es die Steuerschätzung vom Herbst 2023 erwarten ließ. Ebenso wurde die Prognose der mittelfristigen Steuereinnahmen aller Ebenen für die Folgejahre bis 2028 um insgesamt -66,9 Mrd. Euro gegenüber der Herbststeuerschätzung nach unten korrigiert. Auch wenn für das Land (+244 Mio. Euro im Jahr 2024) und die Kommunen (+375 Mio. Euro im Jahr 2024) in Baden-Württemberg dieser gesamtdeutsche Trend nicht greift, gibt die schwache Wirtschaftsleistung Anlass zu Bedenken.

Der Zuschussbedarf für das Soziale ist im Jahr 2024 mit 9,1 % erneut extrem stark angestiegen.

Das sind in absoluten Zahlen 444 Mio. Euro. Dies liegt vor allem an den höheren Eingliederungshilfeleistungen. Das Aufkommen aus der Kreisumlage reicht wiederum nicht aus, um den Sozialhaushalt zu finanzieren, es fehlen rd. 161 Mio. Euro.

Die wirtschaftliche Situation der Krankenhäuser in Baden-Württemberg ist dramatisch. Für das Jahr 2024 kalkulieren die Landkreise mit einem notwendigen Defizitausgleich in Höhe von 794 Mio. Euro.

Vor diesem Hintergrund wird entscheidend sein, dass das Land die Kreise bei deren Aufgabenerfüllung, insbesondere im Hinblick auf die hohen Kostensteigerungen im Sozial- und Krankenhausbereich, in den kommenden Haushaltsjahren finanziell ausreichend unterstützt.

2. RAHMENBEDINGUNGEN

2.1 Wirtschaftliche Entwicklung

Der Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung prognostiziert in seinem Frühjahrgutachten 2024 – nach einem Rückgang im Jahr 2023 um -0,2 % – für das Jahr 2024 einen minimalen Anstieg des Bruttoinlandsprodukts (BIP) um 0,2 % und für das Jahr 2025 um 0,9 %.

Die Verbraucherpreise werden sich nach einer Steigerung im Jahr 2023 um 5,9 % im Jahr 2024 wieder beruhigen (2024: 2,4 %; 2025: 2,1 %).

Der Finanzierungssaldo des Staates beträgt im Jahr 2023 -2,1 % bezogen auf das nominale Bruttoinlandsprodukt. Für 2024 wird ein weiterer Rückgang um -1,5 % und für 2025 ein weiterer Rückgang um -1,0 % erwartet.

Die Arbeitslosenquote beträgt im Jahr 2023 5,9 %. Für das Jahr 2024 werden 5,8 % und für das Jahr 2025 werden 5,6 % prognostiziert.

2.2 Ergebnisse der Steuerschätzung 2024

Bundesweite Entwicklung

Vom 14. bis 16. Mai 2024 hat der Arbeitskreis „Steuerschätzungen“ in seiner regulären Frühjahrssitzung getagt. Verglichen mit der Steuerschätzung vom Herbst 2023 werden die Steuereinnahmen insgesamt im Jahr 2024 aufgrund der schwächeren Wirtschaftsleistung um -3,8 Mrd. Euro niedriger ausfallen. Für den Bund ergeben sich dabei Mindereinnahmen von -5,6 Mrd. Euro, während die Steuereinnahmen für die Gemeinden um -0,1 Mrd. Euro nach unten korrigiert wurden. Die Einnahmen der Länder fallen voraussichtlich um -5,4 Mrd. Euro niedriger aus. Gemessen am Ist-Aufkommen 2023 führt dies voraussichtlich für alle Ebenen zu einem Plus von 3,8 % (14,4 Mrd. Euro). Für die Kommunen ergeben sich Einnahmeverbesserungen um 2,8 % (4 Mrd. Euro) und für die Länder um 3,1 % (11,8 Mrd. Euro).

Die Prognose der mittelfristigen Steuereinnahmen aller Ebenen für die Folgejahre 2024 bis 2028 wurde um insgesamt -66,9 Mrd. Euro gegenüber der Herbststeuerschätzung nach unten korrigiert. Die Erwartungen zu den kommunalen Steuereinnahmen für die Jahre 2024 bis 2028 wurden um insgesamt -5,7 Mrd. Euro reduziert.



Auswirkungen auf das Land Baden-Württemberg

Das Land kann im Jahr 2024 und in den nächsten Jahren mit leicht steigenden Steuereinnahmen rechnen. Nach der jüngsten Mai-Steuerschätzung wird das Land im Jahr 2024 244 Mio. Euro mehr einnehmen, als noch bei der letzten Steuerschätzung im Herbst 2023 prognostiziert; für das Jahr 2025 sagt die Schätzung 307 Mio. höhere Steuereinnahmen voraus; für das Jahr 2026 sieht die Prognose Mehreinnahmen von 321 Mio. Euro vor.

Auswirkungen auf die Kommunen in Baden-Württemberg

Für die Kommunen sieht die Steuerschätzung für das Jahr 2024 Mehreinnahmen von 375 Mio. und für das Jahr 2025 von 382 Mio. Euro vor.

Auswirkungen auf die Landkreise in Baden-Württemberg

Die Landkreise in Baden-Württemberg können im Jahr 2024 mit Schlüsselzuweisungen von 1.751 Mio. Euro rechnen. Das sind gegenüber den Prognosen im Herbst 2023 22 Mio. Euro oder 1,2 % weniger. Der Kopfbetrag wird sich um 5 Euro auf 873 Euro je Einwohner vermindern.

3. ENTWICKLUNG DER KREISFINANZEN

3.1 Haushaltsjahr 2024

Die finanzielle Lage der Landkreise ist im Jahr 2024 enorm angespannt. Die Kreisumlagehebesätze mussten im Jahr 2024 zum zweiten Jahr in Folge u. a. aufgrund des wachsenden Sozialertrags deutlich um 1,39 %-Punkte angehoben werden. Damit werden die kreisangehörigen Städte und Gemeinden erheblich mit 649 Mio. Euro mehr belastet als im Vorjahr. Der Zuschussbedarf für das Soziale ist im Jahr



2024 mit 9,1% erneut extrem stark angestiegen. Das sind in absoluten Zahlen 444 Mio. Euro. Dies liegt vor allem an den höheren Eingliederungshilfeleistungen. Es fehlen somit rd. 161 Mio. Euro. Auch lässt sich gegenüber dem Vorjahr eine deutliche Erhöhung des Gesamtschuldenstandes um 1,0 Mrd. Euro bzw. 29,4 % feststellen.

Anhand einer Abfrage der Haushaltsentwicklung zum Stichtag 31. Mai 2024 bei den Kreisen zeichnen sich zudem unterjährig folgende Entwicklungen für den Haushaltsverlauf 2024 ab: Insgesamt wird eine Verschlechterung des ordentlichen Ergebnisses gegenüber der Planung um rd. 229 Mio. Euro prognostiziert. Diese Verschlechterung führt zum einen zu einer höheren Rücklagenentnahme in Höhe von 182 Mio. Euro und zum anderen zu einem Fehlbetrag in Höhe von 38 Mio. Euro. Die negative Gesamtentwicklung spiegelt sich insbesondere auch im sozialen Bereich wider. Gegenüber der ursprünglichen Planung fallen 173 Mio. Euro höhere Nettoaufwendungen an, davon alleine über 100 Mio. Euro bei der Eingliederungshilfe außerhalb dem vom Land zugesagten Ausgleich für die BTHG-bedingten Mehraufwendungen und 57 Mio. Euro im Bereich der Jugendhilfe.

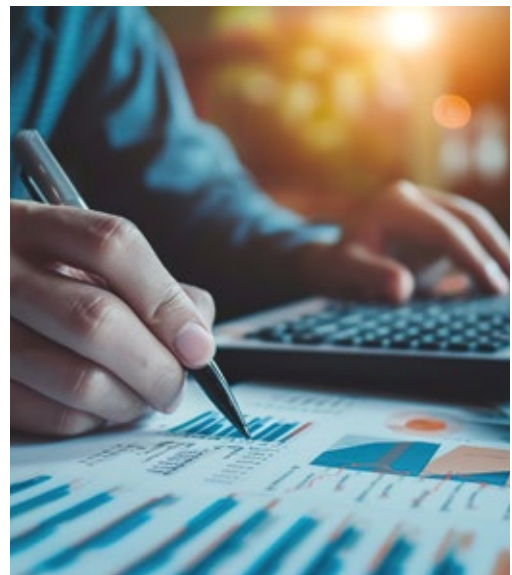
Weitere Ausführungen zu den Kennzahlen der Haushaltsplanung 2024 können Kapitel 4 entnommen werden.

3.2 Haushaltsjahr 2023

Etwa die Hälfte der Landkreise erwartet gegenüber der Planung einen besseren Haushaltsverlauf 2023, die andere Hälfte rechnet mit einer Verschlechterung. Positiv ist die günstigere Entwicklung im FAG; negativ sind gegenüber der Haushaltsplanung steigende Sozialaufwendungen und höhere Zuschussbedarfe bei den Krankenhäusern. Für das Jahr 2024 wird dagegen ein deutlich schlechteres Ergebnis erwartet.

3.3 Haushaltsjahr 2022

Das Haushaltsjahr 2022 konnten die Landkreise überwiegend positiv beenden. Die Landkreise schlossen ihre Haushalte im Haushaltsjahr 2022 in Summe noch mit einem positiven ordentlichen Ergebnis in Höhe von 357 Mio. Euro ab. Die Kreisumlagehebesätze konnten im Jahr 2022 gegenüber dem Vorjahr um 0,59 %-Punkte auf 28,40 % gesenkt werden, was dem niedrigsten Wert der letzten zehn Jahre entsprach.



Im Vergleich zur Planung, in der mit Aufwendungen für das Soziale in Höhe von 4.631 Mio. Euro kalkuliert wurde, fielen im Haushaltsjahr tatsächlich nur Aufwendungen in Höhe von 4.506 Mio. Euro an, was eine Verbesserung um 125 Mio. Euro bedeutete. Gegenüber dem Vorjahr 2021 war dennoch ein enormer Anstieg der Sozialaufwendungen von 180 Mio. Euro bzw. 4,2% festzustellen. Das Aufkommen aus der Kreisumlage reichte nicht aus, um den Sozialhaushalt zu finanzieren. Dazu wären rechnerisch 104% Kreisumlage (Vorjahr ebenfalls 104%) notwendig gewesen. Es fehlten somit rd. 160 Mio. Euro.

Im Bereich der Krankenhäuser musste ebenfalls ein deutlicher Anstieg der Defizite verzeichnet werden. Mit rd. 289 Mio. Euro mussten gegenüber dem Vorjahr 57 Mio. Euro bzw. 24,6% mehr Finanzmittel als Zuschüsse an die Krankenhäuser aufgewendet werden.



Der Schuldenstand wuchs im Jahr 2022 gegenüber dem Vorjahr um 297 Mio. Euro an und belief sich zum Jahresende auf 2.575 Mio. Euro.

4. KENNZAHLEN ZUR BEURTEILUNG DER KREISFINANZEN

Hinweis: In den nachfolgenden Ausführungen werden für die Jahre bis 2022 überwiegend festgestellte Jahresabschlusszahlen dargestellt. Sofern Zahlen für die Jahre 2023 und 2024 ausgewiesen werden, handelt es sich um Haushaltsplanzahlen der Landkreise.

4.1 ERTRAGSLAGE

4.1.1 Entwicklung der ordentlichen Ergebnisse

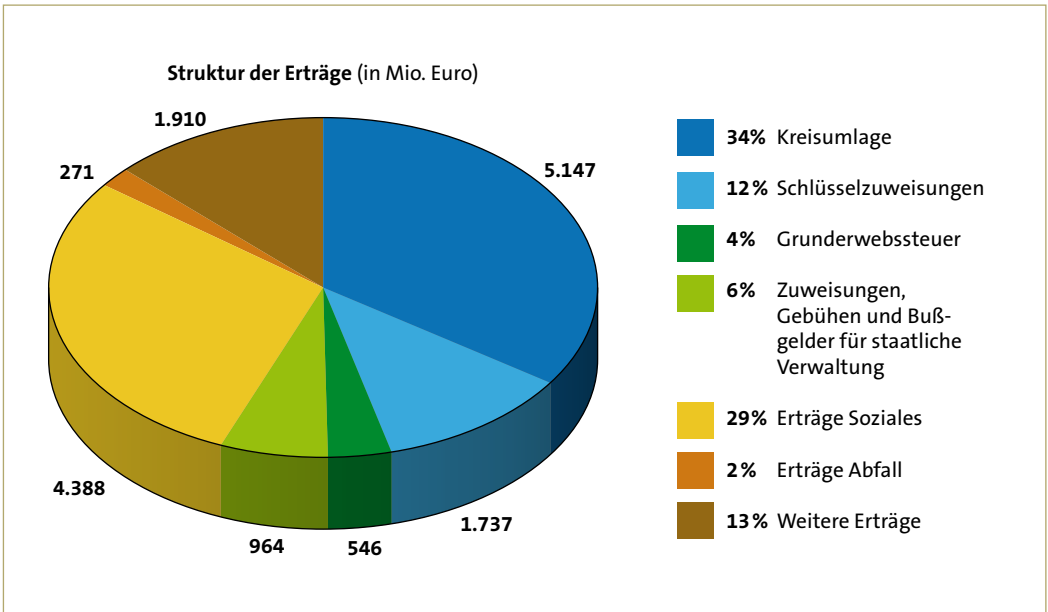
Die Landkreise schließen ihre Haushalte im Jahr 2024 voraussichtlich in Summe mit einem negativen ordentlichen Ergebnis in Höhe von -344 Mio. Euro ab. Insgesamt haben 28 Landkreise ihren Haushalt mit einem negativen ordentlichen Ergebnis verabschiedet. Eine nicht unerhebliche Anzahl von Landkreisen muss ihre Ergebnishaushalte dadurch ausgleichen, dass die guten Jahresergebnisse der Vorjahre in Form von Entnahmen aus den Ergebnisrücklagen eingesetzt werden.

4.1.2 Rücklagen

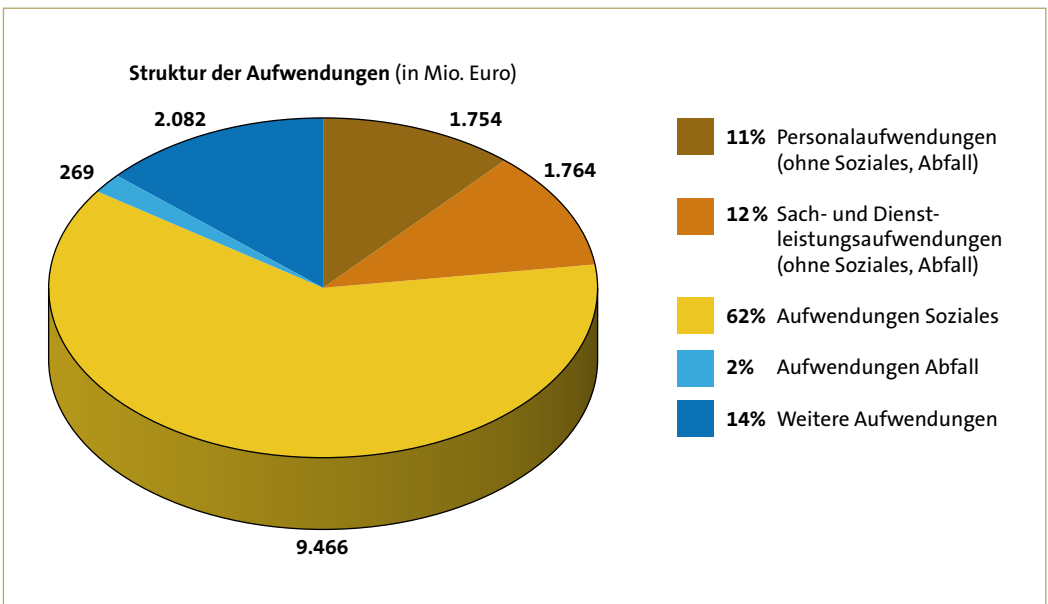
Gemäß der Haushaltsplanungen 2024 können die Landkreise zum Jahresende 2024 ein Rücklagenvolumen in Höhe von 584 Mio. Euro vorweisen. Im Jahresverlauf ist eine Entnahme aus den Rücklagen in Höhe von 376 Mio. Euro vorgesehen.

4.1.3 Struktur der Erträge und Aufwendungen

Die Erträge von 15,0 Mrd. Euro im Jahr 2024 haben folgende Struktur. Dabei ist die Kreisumlage mit 34% die größte Ertragsposition.

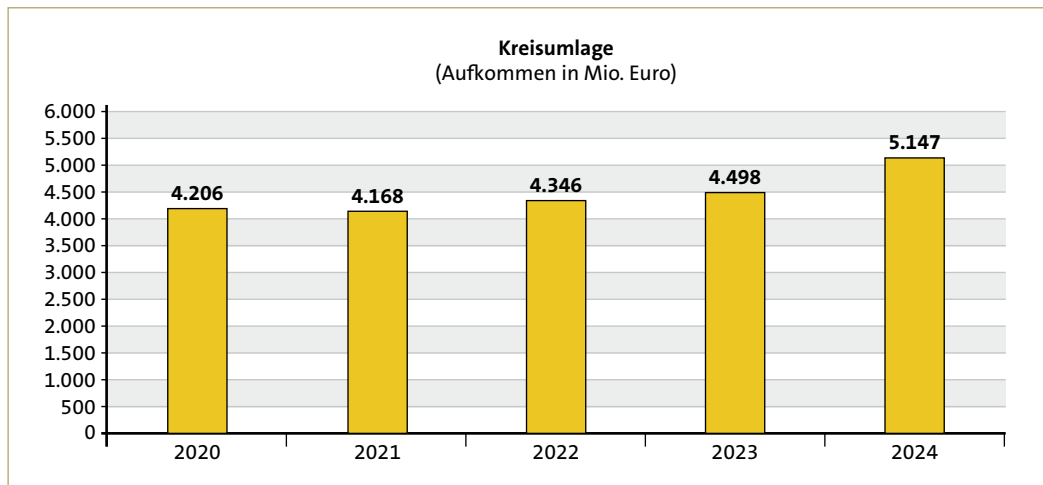


Die Aufwendungen betragen 15,3 Mrd. Euro und setzen sich aus folgenden Positionen zusammen. Der Sozialaufwand stellt mit 62 % den größten Posten dar.

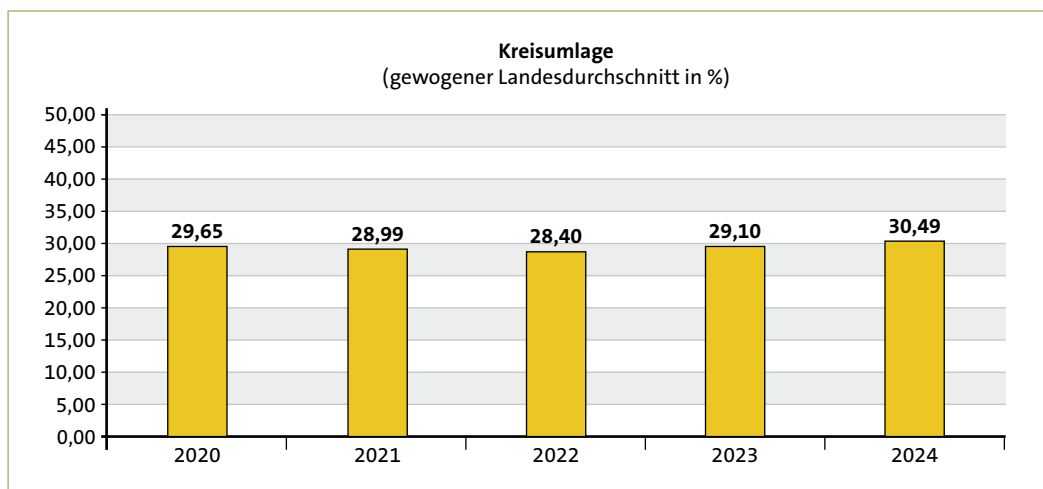


4.1.4 Kreisumlage

Das Aufkommen der Kreisumlage 2024 beträgt 5.147 Mio. Euro bzw. 559 Euro je Einwohner. Gegenüber dem Vorjahr i. H. v. 4.498 Mio. Euro bzw. 492 Euro je Einwohner bedeutet dies eine Anhebung um 649 Mio. Euro bzw. 67 Euro je Einwohner (14,4 %).



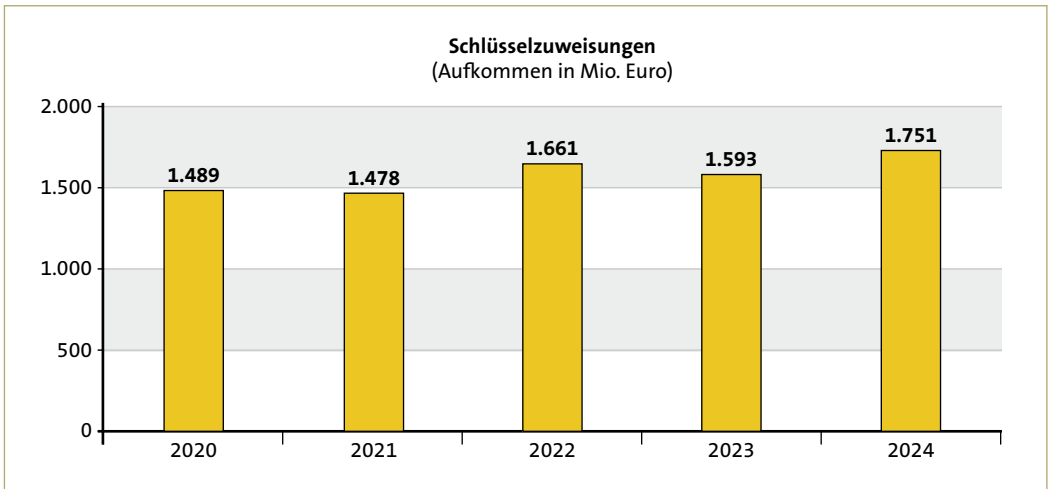
Der gewogene Landesdurchschnitt der Kreisumlage 2024 beläuft sich auf 30,49 %. Gegenüber dem Vorjahr i. H. v. 29,10 % stellt dies eine Erhöhung um 1,39 %-Punkte dar.



4.1.5 Schlüsselzuweisungen

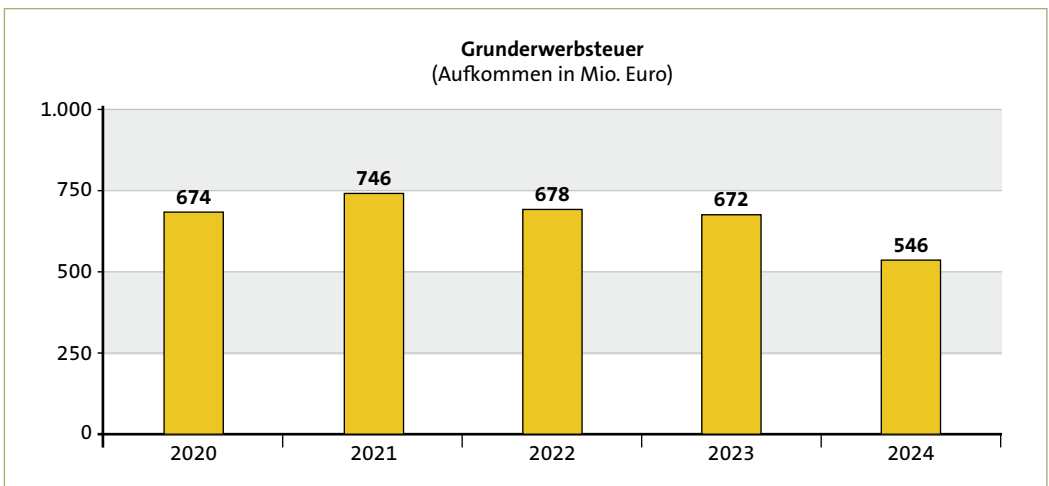
Die Schlüsselzuweisungen nach der mangelnden Steuerkraft betragen 2024 1.751 Mio. Euro. Das Niveau der Schlüsselzuweisungen 2024 bewegt sich damit auf dem höchsten Stand der letzten 10 Jahre.

Die Leistungen aus dem kommunalen Finanzausgleich insgesamt haben folgendes Niveau:



4.1.6 Grunderwerbsteuer

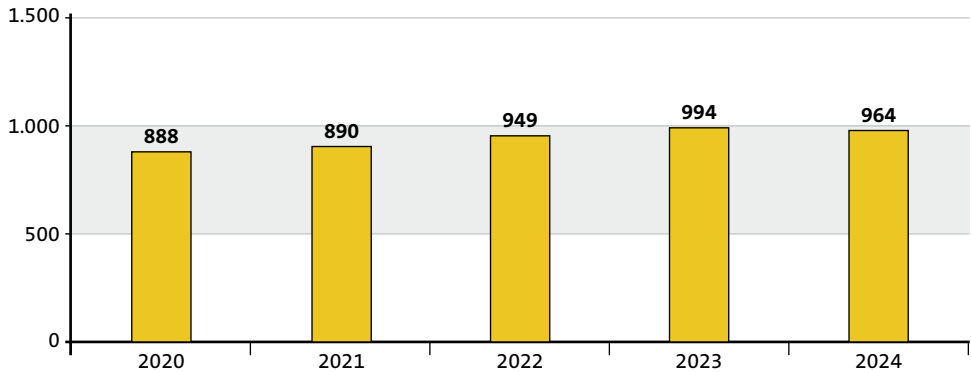
Bei der Grunderwerbsteuer planen die Kreise im Jahr 2024 mit Erträgen in Höhe von 546 Mio. Euro. Im Vergleich zum Vorjahr mit 672 Mio. Euro bedeutet dies einen Rückgang in Höhe von 126 Mio. Euro (18,8 %).



4.1.7 Zuweisungen, Gebühren und Bußgelder für die staatliche Verwaltung

Im Jahr 2024 wird mit Zuweisungen, Gebühren und Bußgeldern für die staatliche Verwaltung in Höhe von 964 Mio. Euro gerechnet. Dieses entspricht einem Rückgang von 30 Mio. Euro (3,0 %) gegenüber dem Vorjahr mit 994 Mio. Euro.

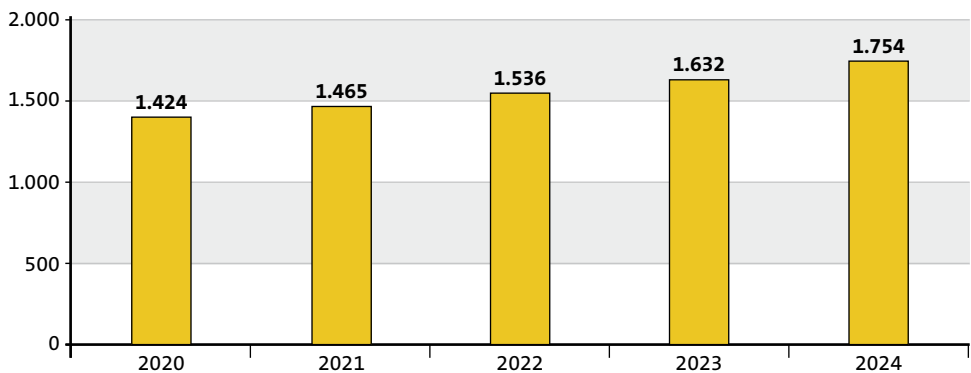
Zuweisungen, Gebühren und Bußgelder für die staatliche Verwaltung (Aufkommen in Mio. Euro)



4.1.8 Personalaufwendungen

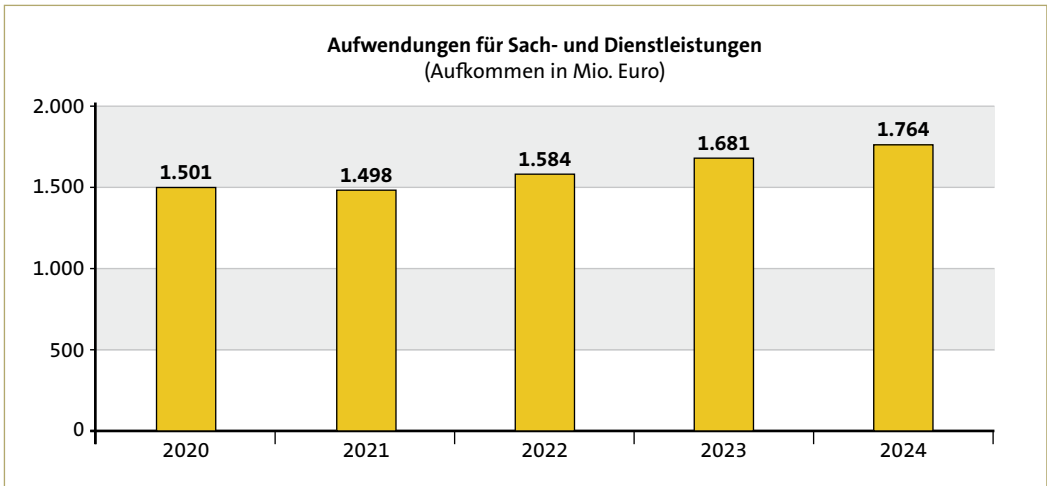
Die Personalaufwendungen (ohne die Bereiche Soziales und Abfall) belaufen sich im Jahr 2024 in Summe auf 1.754 Mio. Euro. Im Vergleich zum Vorjahr mit 1.632 Mio. Euro bedeutet dies eine Steigerung in Höhe von 122 Mio. Euro (7,5 %).

Personalaufwendungen (Aufkommen in Mio. Euro)



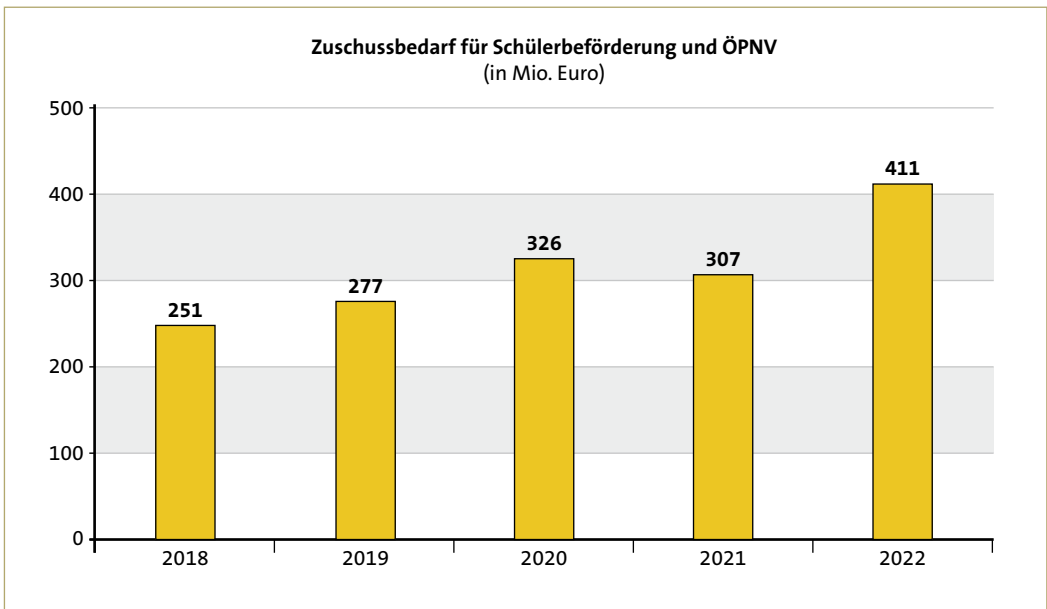
4.1.9 Sach- und Dienstleistungsaufwendungen

Für Sach- und Dienstleistungen sind im Jahr 2024 Aufwendungen in Höhe von 1.764 Mio. Euro veranschlagt. Im Vorjahr wurde noch mit Aufwendungen in Höhe von 1.681 Mio. Euro geplant. Dies bedeutet eine Erhöhung um 83 Mio. Euro (4,9 %).



4.1.10 Aufwendungen für den ÖPNV (inkl. Schülerbeförderung)

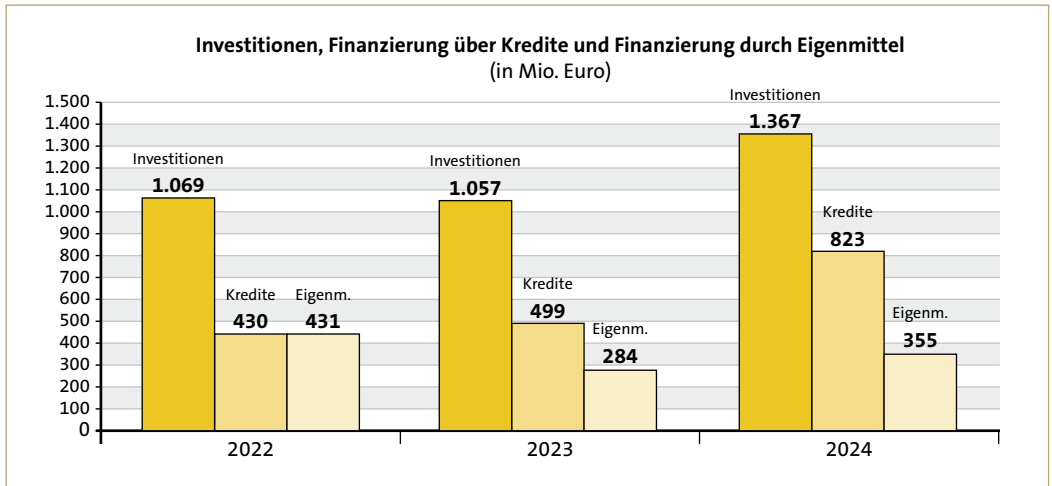
Für den ÖPNV sind im Jahr 2022 Aufwendungen in Höhe von 411 Mio. Euro angefallen. Im Vergleich zum Vorjahr mit 307 Mio. Euro bedeutet dies eine Erhöhung um rund 105 Mio. Euro (34,1%). Der im Vergleich zu den Jahren 2020 und 2022 geringere Aufwand im Jahr 2021 ist mutmaßlich auf den geringeren Verkehr im Jahr 2021 aufgrund der Corona-Pandemie zurückzuführen.



4.2 VERMÖGENSLAGE

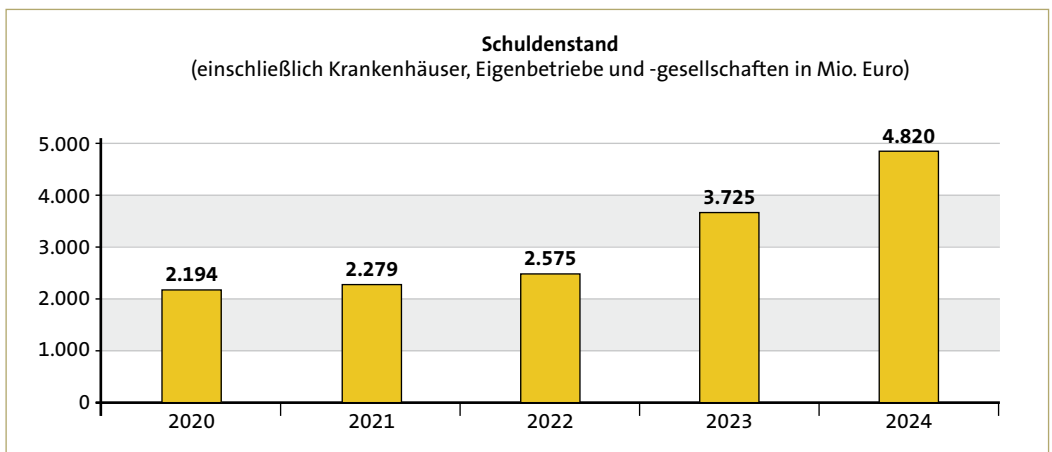
4.2.1 Investitionen einschließlich Finanzierung

Die Investitionen der Kreishaushalte betragen im Jahr 2024 1.367 Mio. Euro und damit 310 Mio. Euro bzw. 29,3 % mehr als im Vorjahr. Kredite werden in einer Größenordnung von 823 Mio. Euro veranschlagt (Vorjahr 499 Mio. Euro). Die Eigenmittel (Nettoinvestitionsraten, Einzahlungen aus Investitionstätigkeit sowie liquide Eigenmittel zum Jahresbeginn) betragen im Jahr 2024 355 Mio. Euro (Vorjahr 284 Mio. Euro). Damit erhöht sich der Fremdfinanzierungsanteil der Neuinvestitionen im Jahr 2024 deutlich auf 60,2 % (Vorjahr 47,2 %).

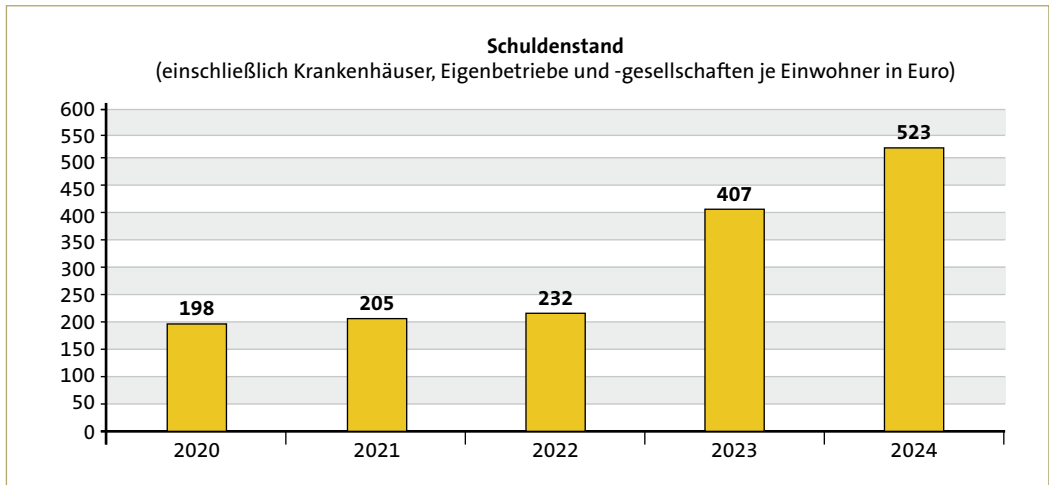


4.2.2 Schuldenstand

Der gesamte Schuldenstand der Kreishaushalte einschließlich Krankenhäuser, Eigenbetriebe und Eigengesellschaften beläuft sich im Jahr 2024 voraussichtlich auf 4.820 Mio. Euro. Gegenüber dem Vorjahr mit einem Schuldenstand von 3.725 Mio. Euro lässt sich eine signifikante Erhöhung um 1.095 Mio. Euro bzw. 29,4 % feststellen.



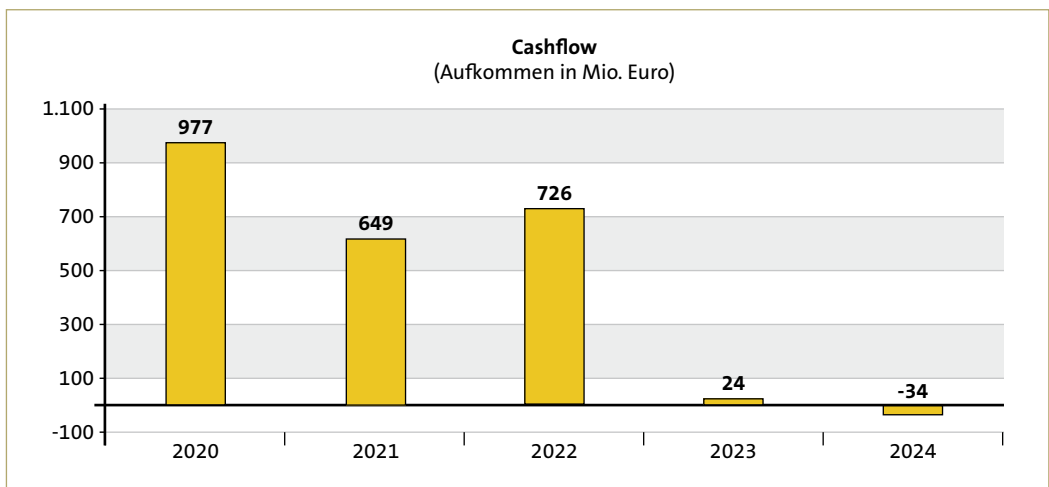
Pro Einwohner ergibt dies Schulden in Höhe von 523 Euro zu 407 Euro im Vorjahr, was einem erheblichen Plus von 116 Euro entspricht. Dabei ist zu berücksichtigen, dass der Anteil des Kernhaushalts an den gesamten Schulden rd. 48 % beträgt. 52 % der Schulden werden in den Bilanzen der Eigenbetriebe und Gesellschaften passiviert bzw. sind als innere Darlehen gezeichnet.



4.3 FINANZLAGE

4.3.1 Cashflow aus laufender Verwaltungstätigkeit

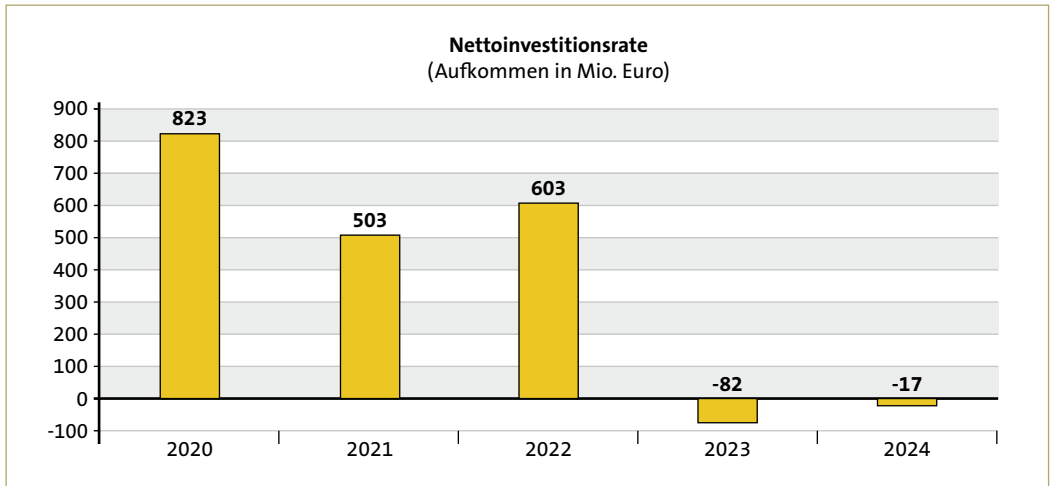
Der Cashflow aus laufender Verwaltungstätigkeit entspricht dem Zahlungsmittelüberschuss des Ergebnishaushalts und zeigt die Fähigkeit einer Kommune, finanzielle Mittel aus der laufenden Verwaltungstätigkeit heraus zu erwirtschaften. Er steht für Investitionen und Schuldentilgung zur Verfügung. Laut der Prognose der Landkreise ist der Cashflow aus laufender Verwaltungstätigkeit im Jahr 2024 insgesamt in Höhe von rd. - 34 Mio. Euro negativ. Dies ist besorgniserregend.



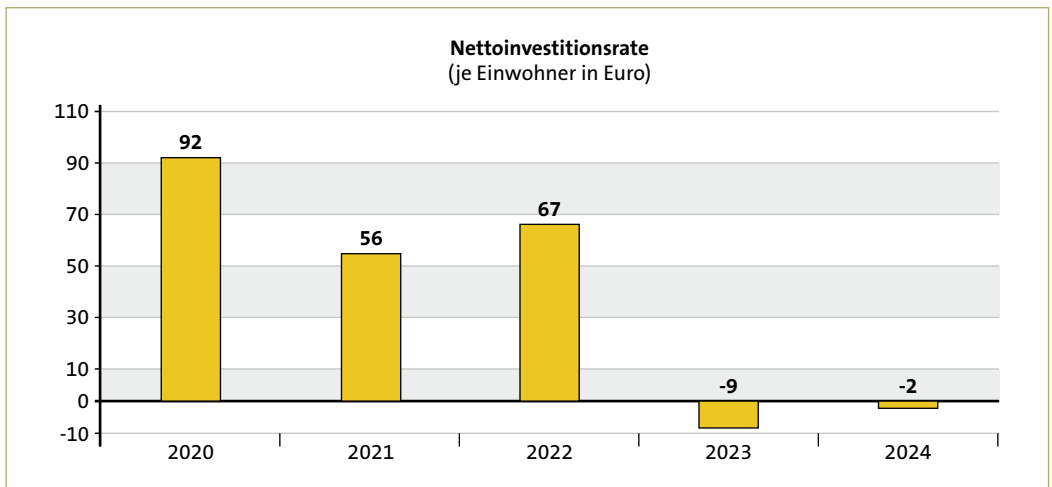
4.3.2 Nettoinvestitionsrate („Freie Spitze“)

Die Nettoinvestitionsrate (in der Kameralistik „Freie Spitze“ genannt) ist der Betrag, der als Zahlungsmittelüberschuss des Ergebnishaushalts nach Abzug der ordentlichen Tilgung zur Finanzierung von Investitionen verbleibt. Die Nettoinvestitionsrate gibt Auskunft über die Eigenfinanzierungskraft einer Kommune.

In den Kreishaushalten war die Nettoinvestitionsrate im Jahr 2024 zum zweiten Jahr in Folge negativ. Sie belief sich in Summe auf -17 Mio. Euro. Von den 35 Landkreisen hatten insgesamt 19 eine negative Nettoinvestitionsrate.



Pro Einwohner ergibt sich in 2024 damit eine Nettoinvestitionsrate in Höhe von -2 Euro/Einwohner.



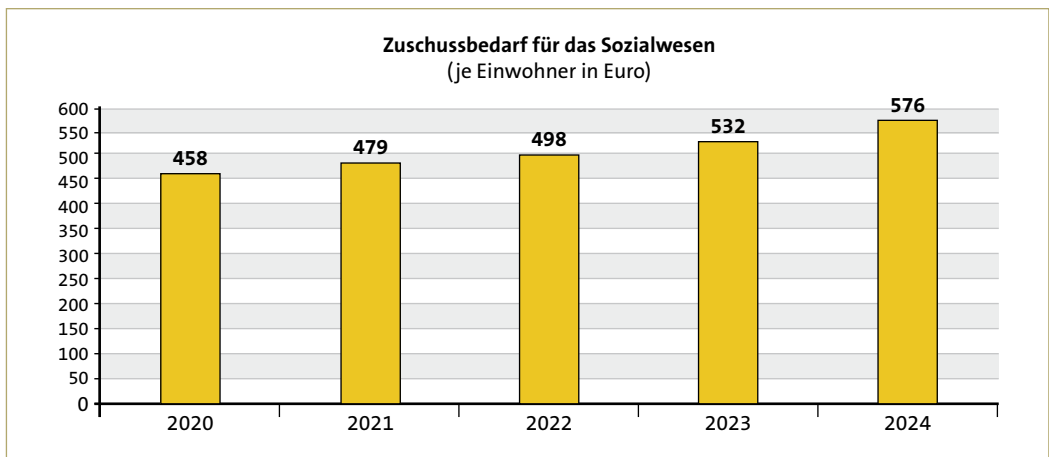
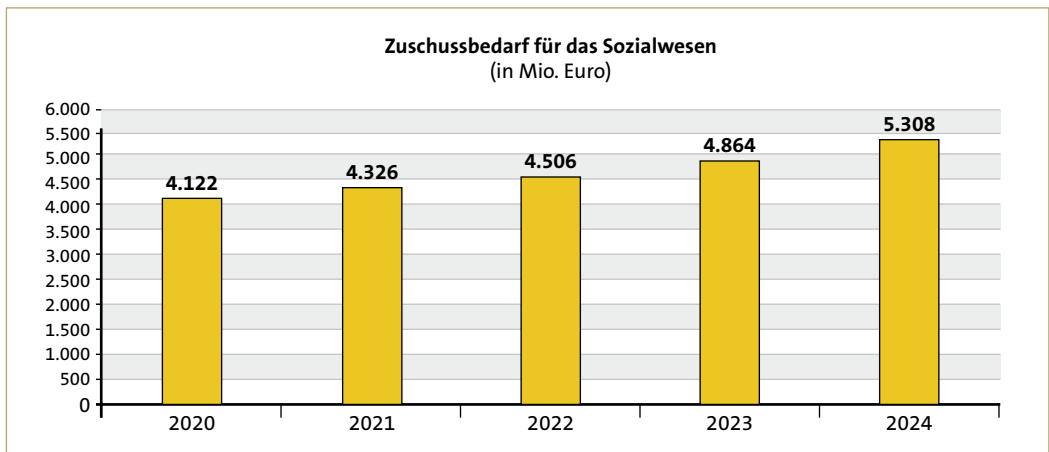
5. ENTWICKLUNG IM SOZIALBEREICH

Hinweis: In den nachfolgenden Ausführungen werden grundsätzlich festgestellte Jahresabschlusszahlen dargestellt. Sofern Zahlen für die Jahre 2023 und 2024 ausgewiesen werden, handelt es sich um Haushaltsplanzahlen der Landkreise.

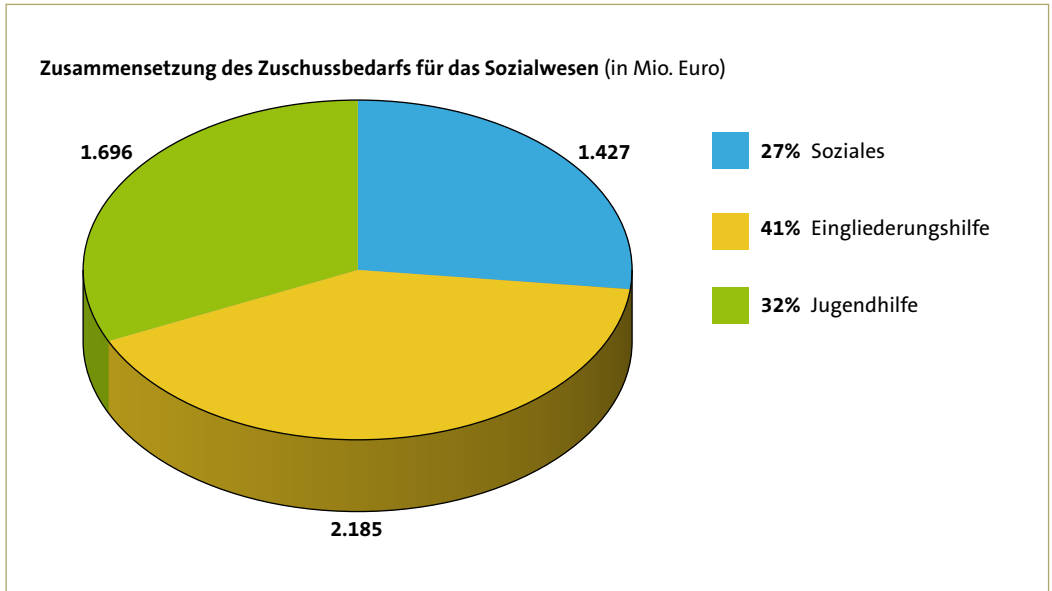
5.1 ALLGEMEINES

5.1.1 Nettoressourcenbedarf für das Sozialwesen

Der Nettoressourcenbedarf für das Sozialwesen beläuft sich im Jahr 2024 auf 5.308 Mio. Euro bzw. 576 Euro je Einwohner. Dies bedeutet eine Steigerung um 44 Euro je Einwohner (9,1%).

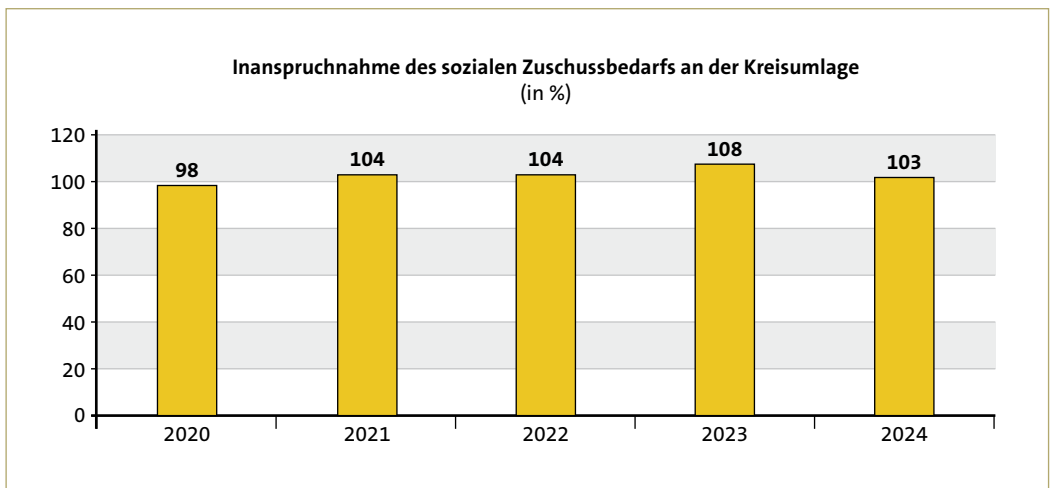


Der Zuschussbedarf setzt sich wie folgt zusammen, wobei deutlich wird, dass für die Eingliederungshilfe mit 41 % bzw. 2.185 Mio. Euro am meisten aufgewendet werden muss.



5.1.2 Anteil des Nettoressourcenbedarfs für das Sozialwesen an der Kreisumlage

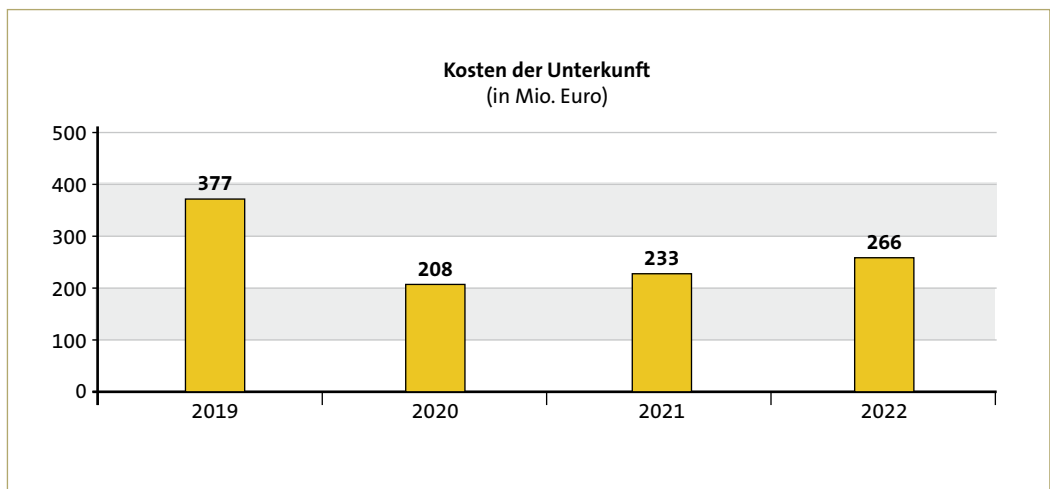
Vergleicht man das Aufkommen aus der Kreisumlage mit dem Zuschussbedarf für das Sozialwesen, muss man feststellen, dass das Aufkommen der Kreisumlage wieder nicht ausreicht, um den Zuschussbedarf im Sozialbereich zu decken. Dazu wären rechnerisch 103 % Kreisumlage notwendig. Es fehlen somit rd. 161 Mio. Euro.



Dass die Inanspruchnahme der Kreisumlage durch den sozialen Zuschussbedarf im Jahr 2024 im Vergleich zu den Vorjahren rückläufig ist, lässt sich auf die deutliche Erhöhung der Kreisumlagehebesätze im Jahr 2024 zurückführen, wodurch das Aufkommen der Kreisumlage im Jahr 2024 deutlich über denen der Vorjahre liegt. Folglich geht auch die anteilige Inanspruchnahme der Kreisumlage durch den sozialen Zuschussbedarf trotz steigender Aufwendungen im Sozialwesen anteilmäßig zurück. Aufgrund der Rückmeldungen zur Haushaltsentwicklung 2024 kann davon ausgegangen werden, dass die Inanspruchnahme der Kreisumlage durch den sozialen Zuschussbedarf im Jahr 2024 am Jahresende tatsächlich höher liegen wird, als in den Haushaltsplänen angenommen.

5.2 SGB II - KOSTEN DER UNTERKUNFT

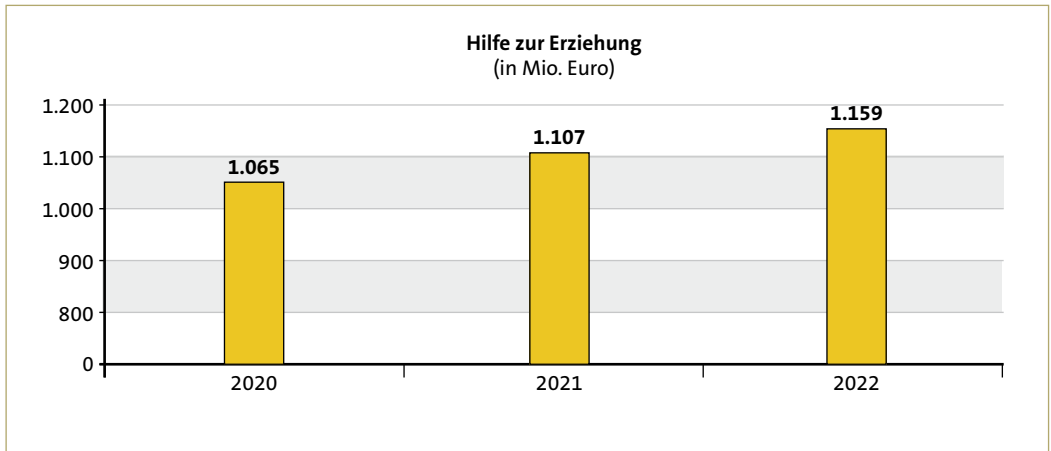
Der Nettoaufwand der Landkreise für Transferleistungen für die Kosten der Unterkunft im SGB II in Baden-Württemberg betrug im Jahr 2022 rd. 265,9 Mio. Euro bzw. 24 Euro je Einwohner. Bei 215.115 Erwerbsfähigen Leistungsberechtigten (ELB) beträgt der Anteil je ELB 1.236,14 Euro. Der drastische Rückgang des Nettoaufwandes im Jahr 2020 ist auf die Erhöhung der Beteiligungskomponente „Kommunalentlastung“ um 25 % durch den Bund zurückzuführen.



5.3 SGB VIII

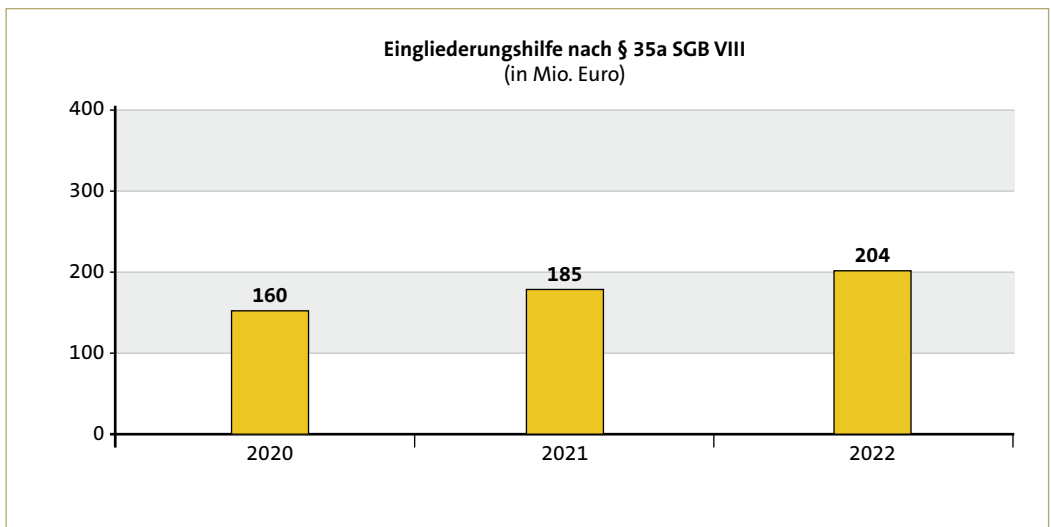
5.3.1 Hilfen zur Erziehung

Im Jahr 2022 betrug der Bruttoaufwand der Landkreise für Transferleistungen der Hilfen zur Erziehung rd. 1.159 Mio. Euro bzw. 128,13 Euro je Einwohner. Bei 101.116 Leistungsempfängern entspricht dies einem Betrag in Höhe von 11.462,28 Euro je Leistungsempfänger.



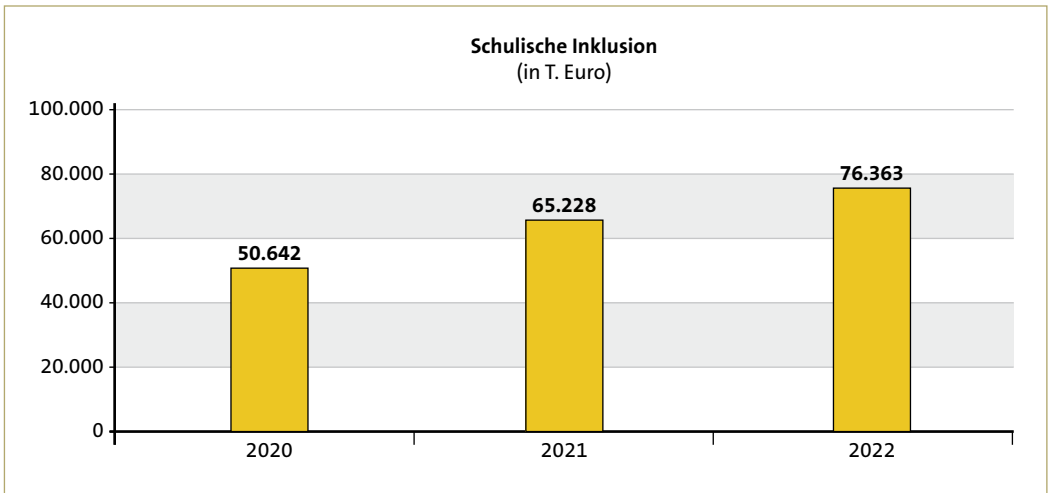
5.3.2 Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit seelischer oder drohender seelischer Behinderung (§ 35a SGB VIII)

Für 12.408 Leistungsempfänger der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit seelischer oder drohender seelischer Behinderung mussten die Landkreise im Jahr 2022 rd. 204,3 Mio. Euro an Transferleistungen (brutto) auszahlen. Dies entspricht einem Betrag von 22,59 Euro je Einwohner und 16.465,90 Euro je Leistungsempfänger.



5.3.3 Schulische Inklusion

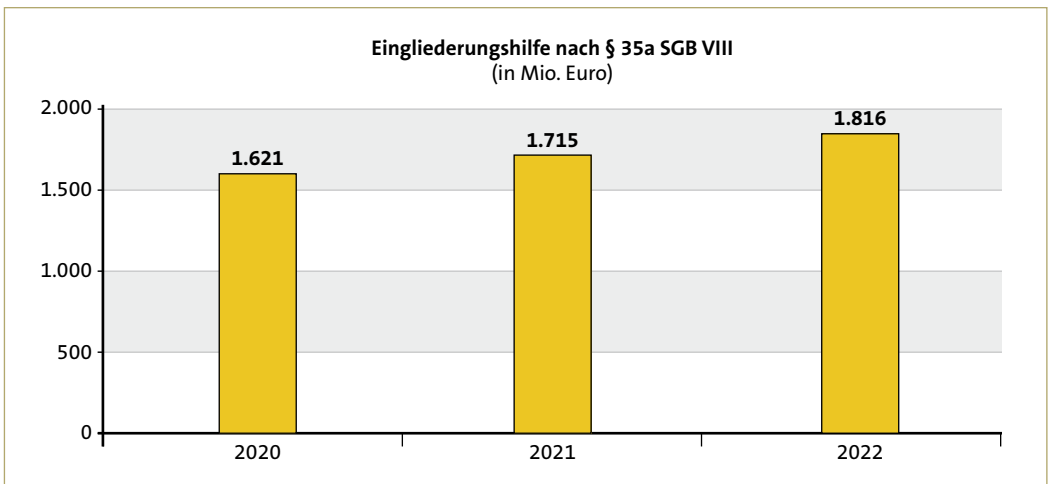
Der Bruttoaufwand für Transferleistungen für die Schulische Inklusion der Landkreise in Baden-Württemberg nach dem SGB VIII betrug im Jahr 2022 rd. 76,4 Mio. Euro bzw. 8,44 Euro je Einwohner. Bei 3.579 Leistungsempfängern entspricht dies einem Transferaufwand (brutto) in Höhe von 21.336,51 Euro je Leistungsempfänger.



5.4 SGB IX

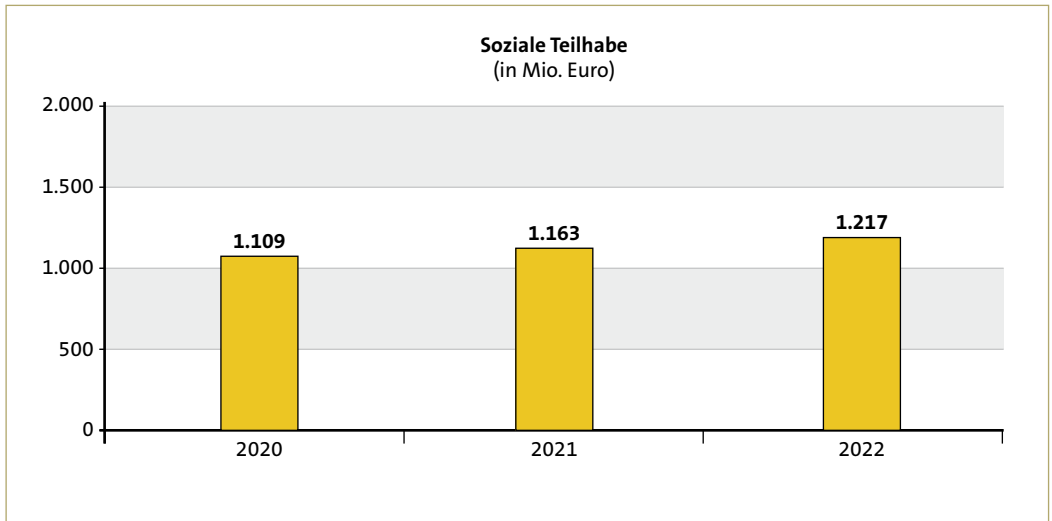
5.4.1 Leistungen der Eingliederungshilfe (SGB IX)

Für die Leistungen der Eingliederungshilfe betrug der Nettoressourcenbedarf der Landkreise im Jahr 2022 rd. 1.816 Mio. Euro bzw. 200,77 Euro je Einwohner. Die Anzahl der Leistungsempfänger belief sich im Jahr 2022 auf 65.855 Leistungsempfänger. Rechnerisch ergibt sich daraus ein Betrag in Höhe von 25.576,61 Euro je Leistungsempfänger.



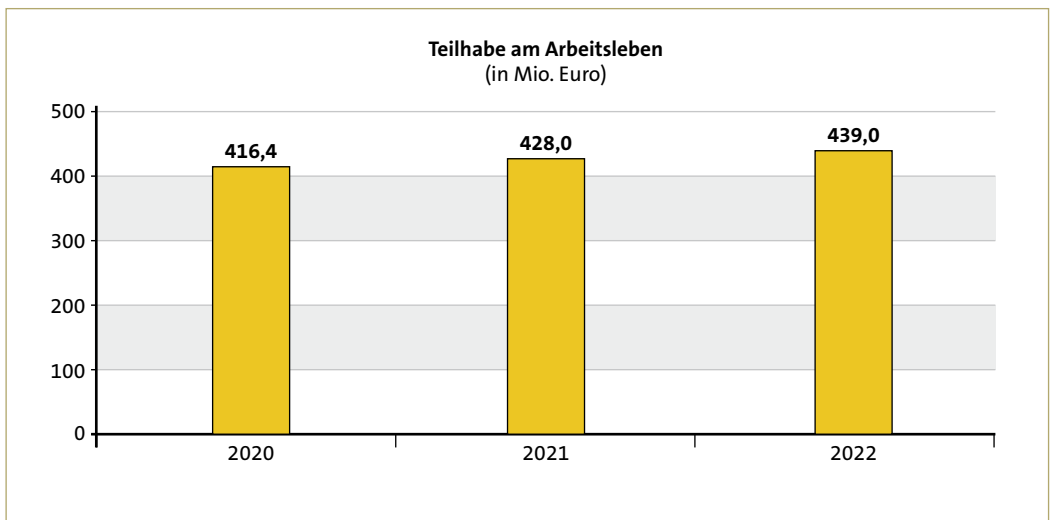
5.4.2 Soziale Teilhabe

Der Nettoressourcenbedarf der Landkreise für die Transferleistungen der Sozialen Teilhabe belief sich im Jahr 2022 auf rd. 1.217 Mio. Euro bzw. 134,52 Euro je Einwohner. Bei 41.176 Leistungsempfängern entspricht dies einem Betrag in Höhe von 29.550,43 Euro je Leistungsempfänger.



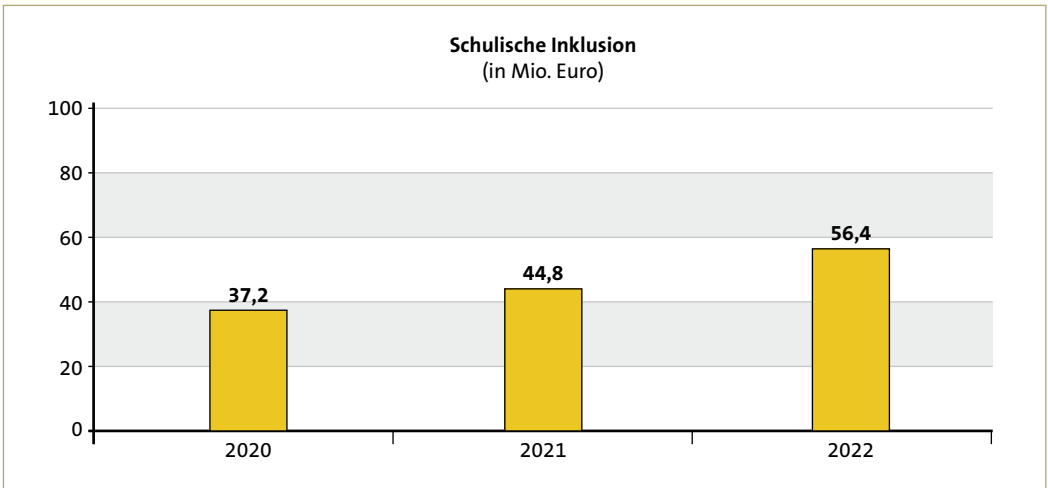
5.4.3 Teilhabe am Arbeitsleben

Für die Transferleistungen der Teilhabe am Arbeitsleben gaben die Landkreise im Jahr 2022 rd. 439 Mio. Euro netto bzw. 48,53 Euro je Einwohner aus. Bei 23.029 Leistungsempfängern ergibt sich rechnerisch ein Betrag in Höhe von 19.063 Euro je Leistungsempfänger.



5.4.4 Schulische Inklusion

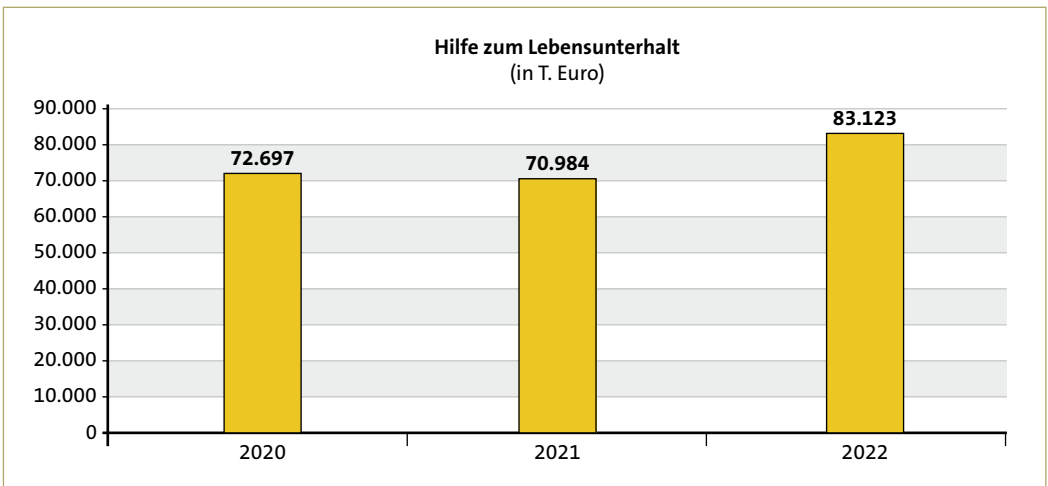
Der Nettoressourcenbedarf der Landkreise für die Transferleistungen der Schulischen Inklusion im SGB IX betrug im Jahr 2022 rd. 56,4 Mio. Euro bzw. 6,23 Euro je Einwohner. Dies entspricht bei 2.504 Leistungsempfängern einem Betrag in Höhe von 22.521,98 Euro je Leistungsempfänger.



5.5 SGB XII

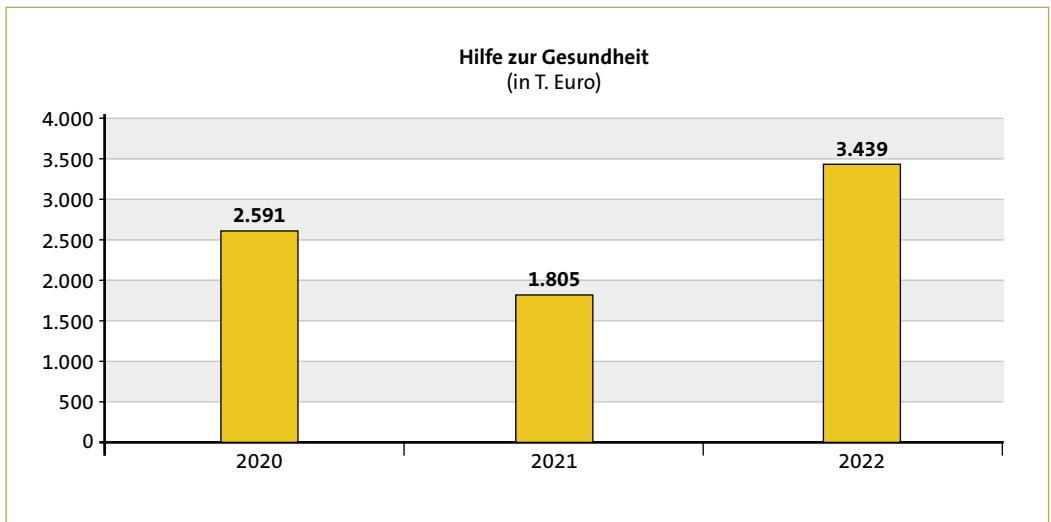
5.5.1 Hilfe zum Lebensunterhalt

Im Jahr 2022 betrug der Bruttoaufwand der Landkreise für Transferleistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt rd. 83,1 Mio. Euro bzw. 7,48 Euro je Einwohner. Gerechnet auf 15.825 Leistungsempfänger entspricht dies einem Betrag in Höhe von 5.252,67 Euro je Leistungsempfänger.



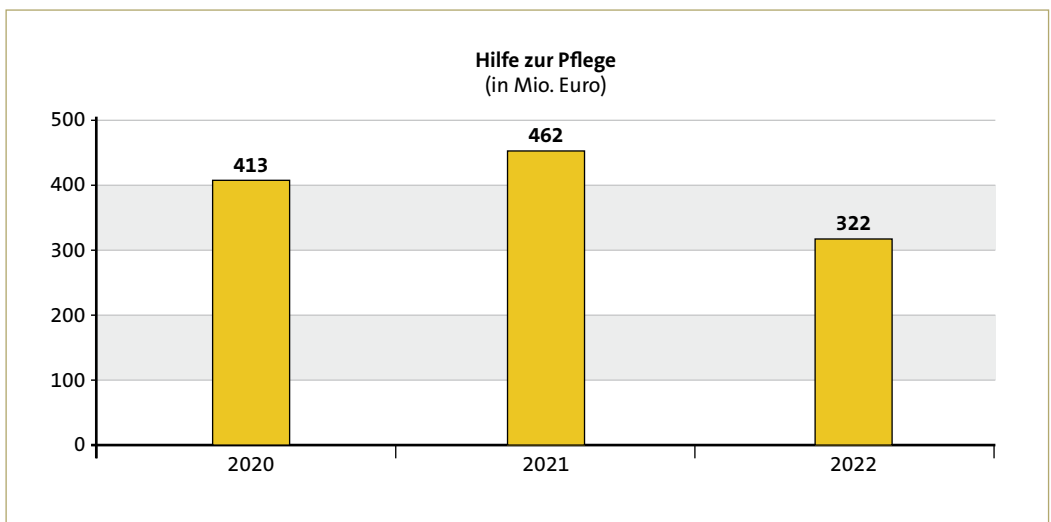
5.5.2 Hilfen zur Gesundheit

Für 330 Leistungsempfänger der Hilfen zur Gesundheit mussten die Landkreise im Jahr 2022 rd. 3,4 Mio. Euro an Transferleistungen (brutto) auszahlen. Dies entspricht einem Betrag von 0,31 Euro je Einwohner und 10.420,54 Euro je Leistungsempfänger.



5.5.3 Hilfe zur Pflege

Bei der Hilfe zur Pflege betrug der Nettoressourcenbedarf der Landkreise für Transferleistungen in Baden-Württemberg im Jahr 2022 rd. 322 Mio. Euro bzw. 29,01 Euro je Einwohner. Bei 25.995 Leistungsempfängern entspricht dies einem Betrag in Höhe von 12.400,66 Euro je Leistungsempfänger.

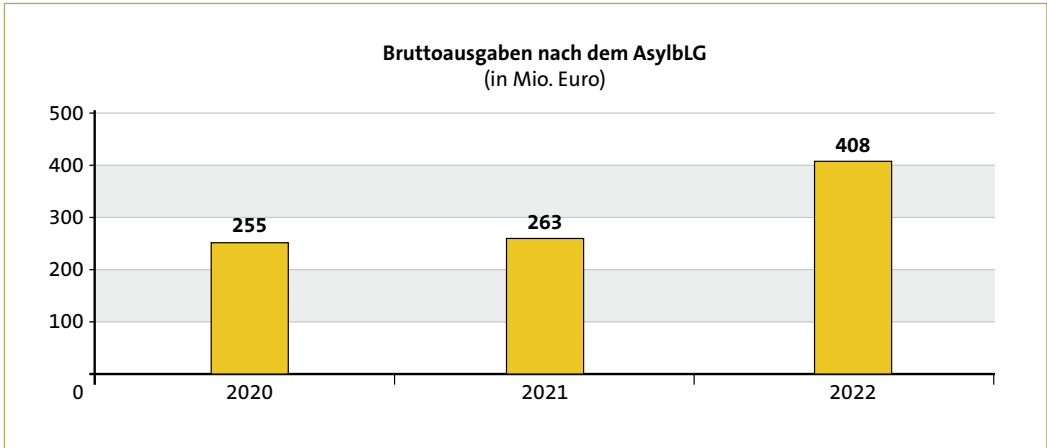


Der deutliche Rückgang der Ausgaben für die Hilfe zur Pflege im Jahr 2022 ist auf die Leistungszuschläge nach § 43c SGB XI zurückzuführen, die seit 1.1.2022 von den Pflegekassen zusätzlich zu den Leistungsbeträgen je nach Verweildauer im Pflegeheim gezahlt werden.

5.6 GEFLÜCHTETE

5.6.1 Hilfen für Geflüchtete nach dem AsylbLG

Sowohl in der Vorläufigen Unterbringung als auch in der Anschlussunterbringung werden die Aufwendungen der Kreise durch das Land grundsätzlich über eine Spitzabrechnung erstattet.



Bei der Vorläufigen Unterbringung (VU) erstattet das Land grundsätzlich alle Kosten. Ausgenommen sind die Steuerungskosten, kalkulatorische Zinsen und die Kosten der Leistungssachbearbeitung, soweit die Zahl von 50.000 Geflüchteten pro Jahr nicht überschritten wird. Bis zu dieser Größenordnung stellt sich das Land auf den Standpunkt, dass die Kosten der Leistungssachbearbeitung bereits über § 11 Abs. 1 FAG abgegolten werden.

Bei der Anschlussunterbringung (AU) beteiligt sich das Land an den Netto-Ist-Aufwendungen der Kreise abzüglich eines kreisindividuellen Anteils an dem Sockelbetrag von 40 Mio. Euro. Bei der Ermittlung der Aufwendungen bleiben die Kosten der Leistungssachbearbeitung sowie der Betreuung unberücksichtigt.

Die Bruttoausgaben der baden-württembergischen Landkreise für die Transferzahlungen nach dem AsylbLG betragen im Jahr 2022 rd. 408 Mio. Euro. Der Anstieg der Ausgaben im Jahr 2022 im Vergleich zu den beiden Vorjahren ist auf den Beginn des russischen Angriffskrieges auf die



Ukraine im Februar 2022 zurückzuführen. Bis zum Rechtskreiswechsel am 1. Juni 2022 erhielten die Geflüchteten aus der Ukraine Leistungen nach dem AsylbLG.

5.6.2 Geflüchtete aus der Ukraine

Bis zum Rechtskreiswechsel am 1. Juni 2022 vom AsylbLG zum Leistungsregime nach dem SGB erstattete das Land den Kommunen nach Maßgabe der für die Vorläufige Unterbringung geltenden Regelungen bzw. im Fall von privat untergebracht-

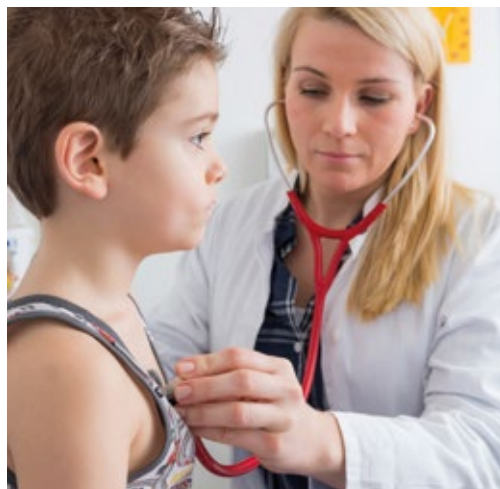
ten Geflüchteten aus der Ukraine nach Maßgabe der Vereinbarung vom März des Jahres 2022 die kommunalen Nettoaufwendungen im Rechtskreis des AsylbLG. Mit der Empfehlung der Gemeinsamen Finanzkommission (GFK) vom 15. Juli 2022 wurde vereinbart, dass sich das Land im Jahr 2022 an den rechtskreiswechselbedingten Mehrbelastungen der Kommunen durch den Wechsel der Ukraine-Geflüchteten zum Leistungsregime nach dem SGB mit einem Pauschalbetrag in Höhe von 260 Mio. Euro beteiligt.

In der Empfehlung der GFK vom 14. November 2022 wurde für das Jahr 2023 eine Unterstützung der Land- und Stadtkreise bei ihren Sozialaufwendungen für die Unterbringung und Versorgung von Geflüchteten, d. h. inkl. der Ukrainerinnen und Ukrainer, mit pauschal 450 Mio. Euro festgesetzt. Zudem wurde zur Entlastung der Land- und Stadtkreise auf die Erhebung der tatsächlichen kommunalen Belastungen des Jahres 2022 und auch des Jahres 2023 für die Ukraine-Geflüchteten verzichtet.

In welcher Höhe Erstattungen des Landes für 2024 ff. erfolgen, ist im Rahmen der Beratungen der Gemeinsamen Finanzkommission noch völlig offen. In den bisherigen Verhandlungen zeichnete sich jedoch ab, dass weder der Bund noch das Land aktuell gewillt sind, die verbleibenden Nettomehrbelastungen der Kreise auszugleichen.

6. ENTWICKLUNG IM BEREICH DER KRANKENHÄUSER

Hinweis: In den nachfolgenden Ausführungen werden grundsätzlich festgestellte Jahresabschlusszahlen dargestellt. Sofern Zahlen für die Jahre 2023 und 2024 ausgewiesen werden, handelt es sich um Haushaltsplanzahlen der Landkreise.

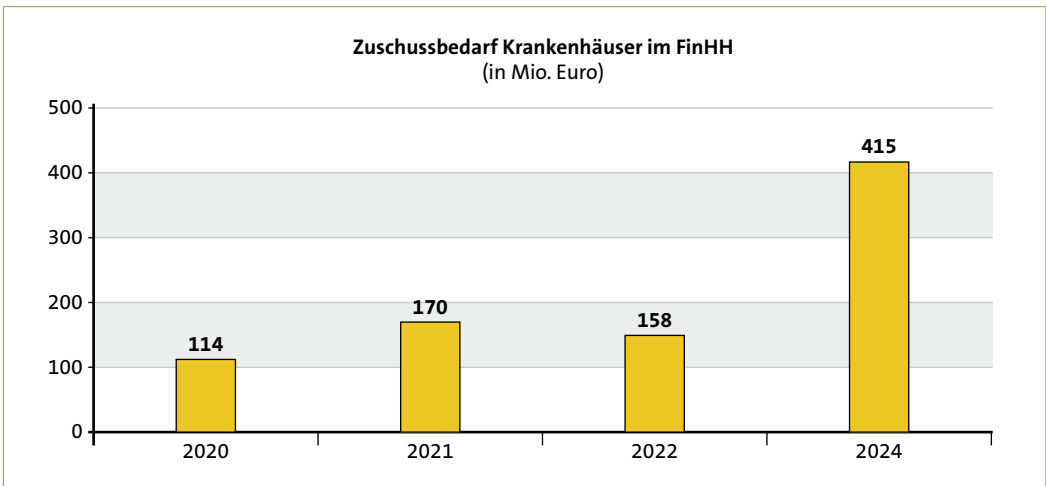
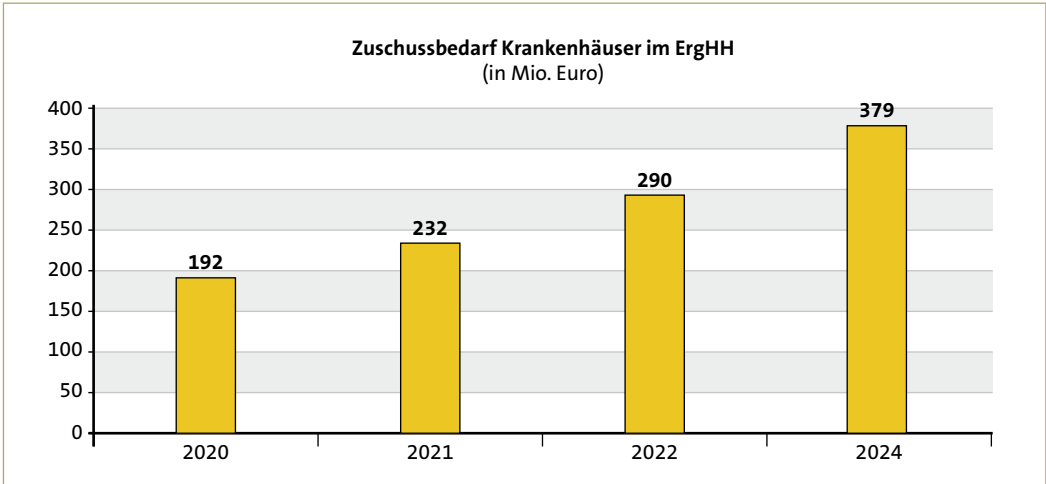


6.1 Zuschussbedarf in den Ergebnishaushalten

Im konsumtiven Bereich mussten die Landkreise in den Jahren 2018 bis 2022 insgesamt rd. 1.075 Mio. Euro für Krankenhäuser aufbringen. Neben dem Verlustausgleich, der entsprechend der Gesellschaftsverträge zu zahlen ist, sind hier beispielsweise auch Personalaufwendungen, Abschreibungen und Zinsen auf Investitionszuschüsse erfasst, die in den Haushalten der Landkreise geführt werden. Für das Jahr 2024 beläuft sich der Zuschussbedarf für die kreiskommunalen Krankenhäuser im Ergebnishaushalt auf rd. 379 Mio. Euro. Gegenüber den Vorjahren lässt sich damit eine deutliche Steigerung erkennen.

6.2 Zuschussbedarf in den Finanzhaushalten

Zudem haben die Landkreise in den Jahren 2018 bis 2022 investive Zahlungen in Höhe von rd. 598 Mio. Euro im Bereich der Krankenhäuser geleistet. Hiervon sind beispielsweise Investitionen und Tilgungsleistungen umfasst. Für das Jahr 2024 rechnen die Kreise mit einem weiteren Zuschussbedarf im Finanzhaushalt in Höhe von 415 Mio. Euro. Auch hier wird gegenüber den Vorjahren eine erhebliche Steigerung sichtbar.



7. AUSBLICK

Nach einer über zehnjährigen stetigen Verbesserung der finanziellen Rahmenbedingungen wird sich die kommunale Haushaltslage ab dem Jahr 2024 deutlich verschlechtern. Die Gründe hierfür sind vielfältig und liegen u. a. in der konjunkturellen Entwicklung, steigenden Personalaufwendungen durch TVöD-Tarifabschlüsse und Besoldungserhöhungen, steigenden Nettoaufwendungen für den Sozialbereich, insbesondere

im Bereich der Eingliederungshilfe, hohen Aufwendungen für die Unterbringung, Versorgung und Integration von Geflüchteten sowie der dramatischen wirtschaftlichen Situation der Krankenhäuser.

Vor dem Hintergrund der sich verschlechternden kommunalen Haushaltslage der Landkreise wird entscheidend sein, dass Bund und Land die Kreise bei ihrer Aufgabenerfüllung, insbesondere im Hinblick auf die hohen Kostensteigerungen im Sozial- und Krankenhausbereich, finanziell

ausreichend unterstützen. Dabei ist freilich zu berücksichtigen, dass zwischen Bund und Kommunen keine direkten finanzverfassungsrechtlichen Beziehungen bestehen. Der Anspruch der Kommunen auf aufgabenangemessene Finanzausstattung richtet sich gegen das Land. Daher ist letzlicher Adressat der finanziellen Forderungen der Landkreise immer das Land.

Es geht dabei zuvörderst um eine angemessene Beteiligung des Landes an den Nettobelastungen der Landkreise im Bereich der Krankenhäuser, der Eingliederungshilfe einschließlich der schulischen Inklusion sowie der Geflüchteten. Außerdem braucht es ausreichend Landesmittel im Hinblick auf die Umsetzung des Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung an Grundschulen.

Ebenso besteht die Erwartung, dass das Land seinen Verpflichtungen aus dem landesverfassungsrechtlichen Konnexitätsprinzip nachkommt und die Mehraufwände ausgleicht, die durch die Betreuungsrechtsreform, die Forstneuorganisation, die Verschärfungen im Arbeitsschutz, die Zusatzbelastungen bei Betrieb und Unterhaltung von Landesstraßen sowie die Reform des Staatsangehörigkeitsgesetzes entstehen.

Bildnachweis:

| | |
|----------------------|-----------------------------------------------------------------------------|
| Umschlag | Landkreistag Baden-Württemberg unter Verwendung von Bildern von Adobe Stock |
| alle Grafiken | Landkreistag Baden-Württemberg |
| Bild Seite 29 | Landkreistag Baden-Württemberg |
| alle weiteren Bilder | Adobe Stock |

DER LANDKREISTAG BADEN-WÜRTTEMBERG

vertritt die 35 baden-württembergischen Landkreise. Als Kommunalen Landesverband hat er die Aufgabe, die Interessen seiner Mitglieder zu bündeln und die Anliegen der Landkreise gegenüber der Landesregierung, dem Landtag sowie anderen Institutionen und Verbänden zu vertreten. Weitere Kernaufgaben sind die Information und Beratung der Landkreise in grundsätzlichen, organisatorischen und fachlichen Fragen wie auch die Förderung der Vernetzung untereinander.

Um die Selbstverwaltung der Landkreise zu erhalten und zu stärken, sind sowohl in der Landesverfassung als auch in verschiedenen Landesgesetzen Mitwirkungsrechte des Landkreistags verankert.

Präsident des Landkreistags ist der Tübinger Landrat Joachim Walter, als Hauptgeschäftsführer leitet Prof. Dr. Alexis v. Komorowski die Stuttgarter Geschäftsstelle.





Landkreistag Baden-Württemberg
Panoramastraße 37
70174 Stuttgart
www.landkreistag-bw.de

